



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. November 2012 (12.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0233 (NLE)**

**15512/2/12
REV 2**

**FISC 150
OC 591**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 13367/12 FISC 118 - COM(2012) 475 final

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2009/791/EG und des Durchführungsbeschlusses 2009/1013/EU zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Republik Österreich, weiterhin eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden
– *Annahme*

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 9.11.2012**

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. August 2012 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2009/791/EG und des Beschlusses 2009/1013/EU zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Republik Österreich, weiterhin eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, übermittelt. Mit dem Vorschlag sollen die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich ermächtigt werden, eine von den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung weiterhin anzuwenden, um die Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die vom Steuerpflichtigen zu mehr als 90 % für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen.

2. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2012 Einvernehmen über den Entwurf des Durchführungsbeschlusses in Dokument 14947/12 FISC 139 OC 561 erzielt. FR, MT und UK haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgenommen worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14947/12 FISC 139 OC 561) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.
